

ANFRAGE

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Schornsteinfegermonopol

In Deutschland wurde dem Bezirksschornsteinfegermeister durch das Schornsteinfegergesetz ein Prüf- und Gebietsmonopol verliehen, wobei das Gebietsmonopol auf Verordnungen aus dem Jahr 1935 zurückgeht.

Seit geraumer Zeit wird über eine Abschaffung des Gebietsmonopols von Schornsteinfegern diskutiert. Die Europäische Kommission stellte bereits im Jahre 2001 anlässlich eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens im deutschen Schornsteinfegerwesen Verstöße gegen EU-Recht fest. So widerspricht das deutsche Gebietsmonopol für Schornsteinfeger EU-Regelungen über die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG-Vertrag) und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG-Vertrag). Eine Reform des Schornsteinfegerwesens ist deshalb dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung das Festhalten an einem ordnungspolitisch bedenklichen Gebietsmonopol der Schornsteinfeger?
2. Wie bewertet die Landesregierung den im Bundesrat eingebrachten Antrag Baden-Württembergs zur Reform des Schornsteinfegerwesens?
3. Was gedenkt die Landesregierung im Rahmen der saarländischen Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) zu tun, um diejenigen Feuerungsanlagenbetreiber, welche ihre Anlagen regelmäßig von zertifizierten Sachverständigen warten lassen und somit der Überprüfungspflicht nach BImSchG nachkommen, keinen Doppelmessungen auszusetzen?
4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um den saarländischen Verbrauchern in Fällen eventuell ungerechtfertigter Messungen durch Schornsteinfeger mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten?

Ausgegeben: 16.02.2005

bitte wenden

5. Wie viele Beschwerden über eventuell willkürliche Messungen, Doppelmessungen oder Fehler bei der Gebührenrechnung sind bei den zuständigen Behörden in den Jahren 2000 bis 2004 eingegangen?
Hat die entsprechende Behörde auf diese Beschwerden reagiert?
Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis?
6. Werden an Verhandlungen über Änderungen der seit 01.01.2004 gültigen KÜO bzw. KÜGO (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) neben Vertretern der Schornsteinfegerinnung zukünftig auch Vertreter von Verbrauchergruppen beteiligt?